

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neverin über die
Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge
des Wasser- und Bodenverbandes
„Landgraben“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neverin vom 11.11.2020 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ erlassen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“**

Die Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 30.01.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Diese werden gesondert durch die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Neverin erhoben.“
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „0,001296233 €“ wird durch die Angabe „0,001020689 €“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Neverin, den 12. 11. 2020


N. Klose
Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.